

Kleine Anfrage

der Abg. Christine Schäfer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus

Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung bei Vollzeitwerbstätigkeit und länderübergreifendem Wohnortwechsel

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der unbedingte Rechtsanspruch aus § 24 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) nach ihrer Auffassung erfüllt, wenn einem Kind ab drei Jahren trotz vorab angezeigten Vollzeitbedarfs (z. B. für einen Arbeitsantritt im Oktober) nur ein sechsständiger Betreuungsplatz zugewiesen wird?
2. Welche landesrechtlichen Steuerungsmechanismen existieren, um die Betreuungskontinuität für über dreijährige Kinder zu sichern, die vor einem länderübergreifenden Wohnortwechsel nach Baden-Württemberg (speziell Stuttgart, PLZ 70378) bereits mehrjährig eine Kindertageseinrichtung besucht haben?
3. Erachtet sie eine kommunale Fristenregelung, die Eltern eine Bedenkzeit von 13 Tagen zur Annahme oder Ablehnung eines zugewiesenen Kindergartenplatzes einräumt, im Hinblick auf die existenzielle Tragweite für die berufliche Lebensplanung für verhältnismäßig?
4. Ist die Vergabep Praxis einer Kommune rechtmäßig, die für den Fall der Ablehnung eines Betreuungsplatzes mit einem geringeren Stundenumfang als gewünscht, den vollständigen Ausschluss des Kindes von der weiteren Platzvergabe für das gesamte restliche Schuljahr als Sanktion vorsieht?
5. Welche aufsichtsrechtlichen Vorgaben macht das Land den Kommunen, um sicherzustellen, dass die Vergabe über elektronische Betreuungsportale den individuell angezeigten zeitlichen Bedarf abbildet und nicht rein kapazitätsorientiert erfolgt?
6. Wie viele Fälle sind ihr in der Landeshauptstadt Stuttgart im laufenden Schuljahr bekannt, in denen Eltern trotz angemeldeten Vollzeitbedarfs für ein Kind ab drei Jahren ein Angebot von maximal sechs Stunden täglicher Betreuung erhielten?

7. Welche rechtlichen Handlungsoptionen oder staatlichen Übergangslösungen empfiehlt sie Müttern, deren Vollzeit-Arbeitsantritt durch ein kommunales Betreuungsangebot in geringerem Umfang als gewünscht unmittelbar blockiert wird?
8. Wie bewertet sie das Risiko von Schadensersatzforderungen wegen Amtspflichtverletzung (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch i. V. m. Artikel 34 Grundgesetz) gegen Kommunen, wenn ein Betreuungsumfang in geringerem Umfang als gewünscht nachweislich zum Verlust oder Nichtantritt einer Vollzeitstelle führt?
9. Welche Erkenntnisse hat sie über die psychischen und gesundheitlichen Auswirkungen („Mental Load“) auf primär betreuende Elternteile, wenn unvereinbare kommunale Betreuungszeiten die Fortführung der eigenen Erwerbsbiografie gefährden?
10. Mit welchen strukturellen Maßnahmen löst sie den Widerspruch auf, dass Eltern einerseits dem Arbeitsmarkt vollzeitig zur Verfügung stehen sollen, kommunale Vergaberichtlinien dies andererseits möglicherweise verhindern?

17.8.2026

Christine Schäfer AfD

Begründung

Der gesetzliche Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung gemäß § 24 Absatz 3 SGB VIII ist ein unbedingter Anspruch. Er steht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht unter einem kommunalen Kapazitätsvorbehalt. Das Gesetz bezweckt die verfassungsrechtlich geschützte Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die administrative Umsetzung dieses Anspruchs durch die Kommunen wirft jedoch rechtliche Fragen auf. Dies zeigt ein aktueller, exemplarischer Fall im Land: Eine Familie zog beruflich bedingt aus einem anderen Bundesland (Hessen) nach Baden-Württemberg in den Postleitzahlenbereich 70378 der Landeshauptstadt Stuttgart. Das betroffene Kind (über 3 Jahre) verfügt über eine lückenlose, zweijährige Betreuungshistorie im Herkunftsbundesland. Trotz der frühzeitigen und expliziten Anzeige einer bevorstehenden Vollzeiterwerbstätigkeit der Mutter ab Oktober wies das städtische Betreuungsportal einen Platz mit sechs Stunden täglicher Betreuungszeit zu. Ein solcher Umfang macht die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit unmöglich. Zusätzlich war das Angebot mit einer starren Annahmefrist von 13 Tagen versehen. Für den Fall der Ablehnung dieses Platzes drohte die Behörde den vollständigen Ausschluss des Kindes von der weiteren Platzvergabe für das gesamte restliche Schuljahr an.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. September 2026 Nr. KMZ-0141.5-26/42/2 beantwortet das Ministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Ist der unbedingte Rechtsanspruch aus § 24 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) nach ihrer Auffassung erfüllt, wenn einem Kind ab drei Jahren trotz vorab angezeigten Vollzeitbedarfs (z. B. für einen Arbeitsantritt im Oktober) nur ein sechsstündiger Betreuungsplatz zugewiesen wird?*

§ 24 Absatz 3 Sätze 1 und 2 SGB VIII regeln: „Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.“ Satz 2 vermittelt im Unterschied zu Satz 1 kein subjektives Recht, sondern enthält nur eine Hinwirkungspflicht. Daraus erwächst kein Anspruch auf Zuweisung eines Ganztagsplatzes.

- 2. Welche landesrechtlichen Steuerungsmechanismen existieren, um die Betreuungskontinuität für über dreijährige Kinder zu sichern, die vor einem länderübergreifenden Wohnortwechsel nach Baden-Württemberg (speziell Stuttgart, PLZ 70378) bereits mehrjährig eine Kindertageseinrichtung besucht haben?*

Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sieht derartige Steuerungsinstrumente nicht vor.

- 3. Erachtet sie eine kommunale Fristenregelung, die Eltern eine Bedenkzeit von 13 Tagen zur Annahme oder Ablehnung eines zugewiesenen Kindergartenplatzes einräumt, im Hinblick auf die existenzielle Tragweite für die berufliche Lebensplanung für verhältnismäßig?*
- 4. Ist die Vergabepaxis einer Kommune rechtmäßig, die für den Fall der Ablehnung eines Betreuungsplatzes mit einem geringeren Stundenumfang als gewünscht, den vollständigen Ausschluss des Kindes von der weiteren Platzvergabe für das gesamte restliche Schuljahr als Sanktion vorsieht?*

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Baden-Württemberg werden gemäß § 3 KiTaG die Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege herangezogen. Sie nehmen diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahr. Dies bedeutet, dass die Gemeinden verpflichtet sind, diese Aufgabe zu erfüllen, die Art und Weise der Erledigung aber ihnen selbst überlassen bleibt. Die Aufgabenerfüllung gehört damit zur kommunalen Selbstverwaltung, welche ausschließlich der Rechtsaufsicht des Landes unterliegt. Dabei ist die Aufsicht gem. § 118 Absatz 3 GemO so auszuüben, dass die Entscheidungskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.

Da sich die Fragen auf die Umsetzung einer weisungsfreien Pflichtaufgabe durch die Stadt Stuttgart beziehen, kann die Landesregierung hierzu keine Aussage treffen. Anhaltspunkte, dass seitens der Stadt nicht rechtmäßig gehandelt wurde, liegen nicht vor.

5. Welche aufsichtsrechtlichen Vorgaben macht das Land den Kommunen, um sicherzustellen, dass die Vergabe über elektronische Betreuungsportale den individuell angezeigten zeitlichen Bedarf abbildet und nicht rein kapazitätsorientiert erfolgt?

10. Mit welchen strukturellen Maßnahmen löst sie den Widerspruch auf, dass Eltern einerseits dem Arbeitsmarkt vollzeitig zur Verfügung stehen sollen, kommunale Vergaberichtlinien dies andererseits möglicherweise verhindern?

Die Fragen 5 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land tätigt in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung keine Vorgaben.

6. Wie viele Fälle sind ihr in der Landeshauptstadt Stuttgart im laufenden Schuljahr bekannt, in denen Eltern trotz angemeldeten Vollzeitbedarfs für ein Kind ab drei Jahren ein Angebot von maximal sechs Stunden täglicher Betreuung erhielten?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Welche rechtlichen Handlungsoptionen oder staatlichen Übergangslösungen empfiehlt sie Müttern, deren Vollzeit-Arbeitsantritt durch ein kommunales Betreuungsangebot in geringerem Umfang als gewünscht unmittelbar blockiert wird?

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag aus § 24 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII stellen die Kommunen nach ihrer Bedarfsplanung ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsbetreuungsplätzen für Kinder über 3 Jahren bereit. Dennoch kann es zu Engpässen und zu Situationen kommen, in denen einem Kind kein Ganztagsplatz angeboten werden kann.

Betroffene Eltern(-teile) oder andere Erziehungsberechtigte können mit dem Träger der Kindertageseinrichtung oder dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe wegen einer evtl. möglichen Ausweitung der Betreuungszeit ins Gespräch gehen. Außerdem können sie Angebote der ergänzenden Kindertagespflege oder andere alternative Betreuungsmöglichkeiten in Betracht ziehen.

8. Wie bewertet sie das Risiko von Schadensersatzforderungen wegen Amtspflichtverletzung (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch i. V. m. Artikel 34 Grundgesetz) gegen Kommunen, wenn ein Betreuungsumfang in geringerem Umfang als gewünscht nachweislich zum Verlust oder Nichtantritt einer Vollzeitstelle führt?

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist mit einem Platz nach § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII erfüllt.

9. Welche Erkenntnisse hat sie über die psychischen und gesundheitlichen Auswirkungen („Mental Load“) auf primär betreuende Elternteile, wenn unvereinbarte kommunale Betreuungszeiten die Fortführung der eigenen Erwerbsbiografie gefährden?

Die Landesregierung hat die möglichen Belastungen für betreuende Elternteile durch familiäre und berufliche Verantwortung im Blick.

Beispielsweise hat die Landesregierung im Jahr 2021 einen Gesellschaftsreport zu Vereinbarkeit während der Corona-Pandemie in Auftrag gegeben. Gemäß dem „Gesellschaftsreport Vereinbarkeit im Stresstest – Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Erwerbstätigkeit und Rollenverteilung in Familien“ zeigt sich

folgender wichtiger Hinweis in Bezug auf mobiles Arbeiten: „Sichere und ausgeweitete Kinderbetreuungsmöglichkeiten sind auch die Voraussetzung, dass das Homeoffice zu einer Entlastung und besseren Vereinbarkeit beiträgt und nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Familien führt.“

Zudem hat die Landesregierung 2024 einen Gesellschaftsreport zu Familien in Auftrag gegeben. Gemäß dem „*Gesellschaftsreport Familien als starke Mitte* – Ein Blick auf Baden-Württemberg“ zeigt sich, dass soziale Beziehungen und die Unterstützung durch Freunde, Familie und Bekannte wichtige Ressourcen für Familien sind. Vor allem Großeltern spielen bei der Kinderbetreuung eine zentrale Rolle. Etwa 60 Prozent der Eltern in Baden-Württemberg können jedoch nicht auf solche Unterstützung bei der Kinderbetreuung im Alltag zurückgreifen. Formen institutioneller Kinderbetreuung sind für Eltern in Baden-Württemberg daher zentral.

Der Bericht stellt zudem fest, „dass Mütter in Baden-Württemberg 2022 durchschnittlich 2 Stunden und 16 Minuten am Tag mit der Betreuung ihrer Kinder verbrachten. Bei Vätern war dies mit 1 Stunde und 18 Minuten rund eine Stunde weniger am Tag. [...] Väter verbrachten generell am Wochenende und an Feiertagen mehr Zeit mit der Kinderbetreuung (1 Stunde 35 Minuten) als an Wochentagen (1 Stunde 10 Minuten). Die Kinderbetreuung, die Mütter leisteten, fand hingegen zu größeren Anteilen an Wochentagen (2 Stunden 26 Minuten) statt (Wochenende: 1 Stunde 55 Minuten). Der unterschiedliche Betreuungskontext kann Auswirkungen auf geschlechtsspezifische Unterschiede im Erleben von Stress und auf die Zufriedenheit der Eltern haben.“

Jung

Minister für Kultus